

Ich muß deshalb erklären, daß die Leitung des Rechtsschutz-Vereins die irrige Annahme meinerseits lediglich verursacht hat

- a) durch die erfolgte Einladung,
- b) durch die Umgehung meiner Person bei der Klarstellung der Sachlage an Herrn Wunschmann.

Somit muß ich ablehnen, daß die Verschuldung des unliebsamen Vorkommnisses mir zur Last gelegt wird.

Magdeburg, 19. November 1906. C. E. Klotz.

Kleine Mitteilungen.

Zum Gesetzentwurf an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — Der Hauptvorstand der Allgemeinen deutschen Kunstgenossenschaft hat den Mitgliedern des Reichstags längere Ausführungen übermittelt, die den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, nach dem Bericht der 10. Kommission zum Gegenstand haben.

Die Künstlerschaft habe sich davon überzeugt, daß die Verquickung beider Materien eine Schädigung sowohl des Ansehens der Kunst, als auch der materiellen Interessen der Künstler bedeute. Es sei nicht erforderlich, der Photographie den ihr gebührenden Schutz in demselben Gesetz zu gewähren wie der Kunst, da beide in ihrem innersten Wesen nichts miteinander zu tun, vollständig verschiedene Lebensbedingungen hätten und scharf voneinander getrennt werden müßten. Die Photographie sei und bleibe auch in ihren besten Leistungen stets die mechanische Wiedergabe von etwas bereits Vorhandenem und sei niemals eine originale geistige Schöpfung wie jedes, auch das schlechteste Kunstwerk. Dazu komme u. a., daß die Verquickung beider Materien in einem Gesetz naturgemäß dazu verführe, Bestimmungen, die nur für eine Materie paßten oder sich bei dieser als notwendig herausgestellt hätten, auf beide Materien auszu dehnen. Unter diesem Bestreben habe zweifellos die Kunst bei dem Gesetzentwurf zu leiden. Das wird bei den einzelnen Paragraphen noch genauer nachgewiesen.

Gewünscht wird die von der Kommission gestrichene Definition des Urheberbegriffs: „Urheber eines Werks ist derjenige, welcher es gestaltet hat“. Der Hauptvorstand macht hierzu Bemerkungen von aktuellem Interesse. Eine gesetzliche Festlegung des Urheberbegriffs erscheine gerade jetzt um so nötiger, als bedauerliche Versuche gemacht würden, diesen Begriff zu verschieben. Es wird daran erinnert, daß eine Firma für Bauausführungen, deren Inhaber kein Architekt sei, bei dem Bau des von Sehring entworfenen Düsseldorfer Stadttheaters nicht diesen, sondern sich selbst als Urheber bezeichnet habe, und daß sie dasselbe Verfahren beim Bau des Neuen Schauspielhauses in Berlin eingeschlagen habe. Es könne nun nach Ansicht der Künstler keinem Zweifel unterliegen, daß hier nicht die bauausführende Firma, sondern der Architekt, der das Werk der Baukunst gestalte und diese Gestaltung in seinen Zeichnungen niedergelegt habe, sein Urheber sei, und es könne nur vorteilhaft sein, wenn etwaige Zweifel hierüber durch eine gesetzliche Definition des Urheberbegriffs nach Möglichkeit ausgeschaltet würden.

Was das sogenannte „Recht am eigenen Bilde“ anlangt, so wird folgende Fassung empfohlen: „Verboten ist jede Verbreitung oder öffentliche Schaustellung eines Bildnisses, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird“.

Sehr bedenklich sei, daß die fahrlässige Verletzung des Urheberrechts im § 31 nicht mehr unter Strafe gestellt sei. (Nationalzeitung.)

Die Ventnersche Buchhandlung in München. — Den „Münchener Neuesten Nachrichten“ vom 20. November 1906 entnehmen wir folgende Mitteilung:

Die älteste Buchhandlung Münchens, die J. J. Ventnersche Buchhandlung (Inhaber: Ernst Stahl), hat nach genau fünfzigjährigem Verbleiben im Hause Kaufingerstraße 26 ihre Geschäftsräume abbruchshalber verlassen und ist unlängst in die Dienerstraße 9 zu bleibendem Aufenthalt übergesiedelt.

Es dürfte vielleicht unsre Leser interessieren, zu erfahren, daß die Firma am 27. August 1698 durch Johann Hübler aus

Waltenhofen bei Hohenschwangau gegründet wurde. Dieser war im Jahre 1677 als Lehrling in die v. Geldersche kurfürstliche Hofbuchhandlung in München eingetreten und arbeitete sich durch seinen Fleiß bis zum Buchhalter im gleichen Hause empor. Der warmen Empfehlung seiner Prinzipalin, der Witwe v. Gelder, durfte er wohl die Möglichkeit seiner Selbständigmachung und — trotz eingelaufenen Protestes von Konkurrenten — seine Bürgeraufnahme und die Konzessionserteilung verdanken. Als bezeichnend für die damaligen Verhältnisse heben wir aus der Konzessionsurkunde vom 27. August 1698 hervor, „daß ihm die Zulegung der kleinen Buchführerei und Kupferstichen bewilligt sein soll“, — d. h. daß Hübler nur kleine Bücher und Traktätlein feilhalten durfte, während große Bücher den eingeseffenen Buchhandlungen vorbehalten bleiben sollten. Das führte denn auch bald zu einem Prozesse, aus dessen Akten die genauen Gründungsdaten der Firma entnommen werden konnten.

Vom Sohne des Gründers ging das Geschäft im Jahre 1748 an den Buchführer Johann Gastl aus Stadtamhof über, von diesem bereits im Jahre 1753 an seinen Sohn Johann Urban, der die Buchhandlung im Jahre 1755 in das Haus des Klosters Ettal an der Kaufingerstraße 17, Ecke der Fürstenerstraße, verlegte, wo die Firma ein volles Jahrhundert verbleiben sollte. Im Jahre 1769 verheiratete Urban Gastl seine Tochter mit dem Buchhändler Johann Fritz und übergab seinem Schwiegersohn im gleichen Jahre das Geschäft, das von letzterem unter der Firma „Fritz, zum schönen Turm“ weitergeführt wurde.

Nach dem Tode des Besitzers heiratete im Jahre 1784 dessen Witwe den „Buchhandlungsdienner“ Joseph Ventner, aus Tegernsee gebürtig, der durch hohe Begabung und regen Fleiß das Geschäft zu höchster Blüte brachte und insbesondere als Verleger mit den ersten einheimischen Autoren seiner Zeit in Beziehungen trat, wie z. B. Westenrieder, Lipowsky, Waagen, Sailer und vielen andern. Ein ehrendes Denkmal hat ihm einer seiner Autoren, Obernberg, in den „Reisen durch Bayern, 1. Teil, 2. Heft, 1815“ gesetzt, worin das Leben und der Entwicklungsgang des hochangesehenen Mannes ausführlich geschildert wird.

An seine Stelle trat im Jahre 1810 sein Sohn Ignaz Joseph, nach dem heute noch die Firma benannt ist. Bis zum Jahre 1841 verblieb die Buchhandlung noch in dessen Besitz, dann verkaufte er sie an den Buchhändler Wilhelm Reck, der sie 15 Jahre später an den Buchhändler Ernst Stahl (sen.) weiter verkaufte. Nunmehr, 1856, wurden die jüngst verlassenen Geschäftsräume in der Kaufingerstraße 26 bezogen, aus denen sie der älteste Sohn des Benannten, der inzwischen im Jahre 1886 Eigentümer geworden war, in die neuen, schönen und auch erweiterten Räume im Hause Dienerstraße Nr. 9 verlegte.

Zufolge dieser vorstehenden, aus archivalischen Quellen geschöpften, den Auszug aus einer größeren Abhandlung bildenden Darstellung vermag die J. J. Ventnersche Buchhandlung (Ernst Stahl) auf ein zweihundertundachtzigjähriges Bestehen zurückzublicken, nachdem ihr Gründungsdatum der 27. August 1698 gewesen, während der Name der Firma selbst auf hundertundzwanzig Jahre zurückreicht. In diesem ganzen langen Zeitraum war sie nur in drei Läden untergebracht. — Möge das alte, hochangesehene Geschäft in seinem neuen Heim auch ferner blühen und gedeihen! Diesem Wunsch des Münchener Blattes schließen sich mit uns gewiß viele Kollegen aufrichtig an. Red.

Gemälde-Versteigerung. — Bei der Versteigerung der berühmten Galerie Königswarter (Wien) in Eduard Schultes Kunsthandlung in Berlin am 20. d. M. wurden folgende hohe Preise erzielt: Rembrandt: „Selbstbildnis“ 180 000 M. (von Baron v. Gutmann in Wien gekauft), — Rubens: „Porträt Frederik Marselais“ 84 000 M., — Albert Cuyp: „Landschaft mit Kühen“ 72 000 M., — van Dyck: „Männliches Porträt“ 56 000 M., — Derselbe: „Männliches Porträt“ 59 000 M., — Canaletto: „Dogenpalast mit Piazzetta in Venedig“ 32 500 M., — Lancret: „Kokolobild“ 71 000 M., — Teniers: „Weiberlandschaft“ 30 000 M. (vom Kaiser Friedrich-Museum in Berlin angekauft), — Hals: „Bildnis eines unbefannten Herrn“ 29 000 M., — Ostade: „vier Genrebilder“ 39 000, 33 000, 42 000 und 42 100 M., — Jakob Ochtervelt: „Junge Dame im Schlafzimmer“ 15 000 M., — Rey-